

FDP

**Liberales
Fraktion**



FDP-Liberale Fraktion
der Bundesversammlung
Neugasse 20
Postfach
CH-3001 Bern

T +41 (0)31 320 35 35
F +41 (0)31 320 35 00

info@fdp.ch
www.fdp.ch

FDP-Liberale Fraktion der Bundesversammlung

Reglement über Organisation und Arbeitsweise

Verabschiedet 28. Januar 2017 in Weinfelden

1. Wesen und Grundsätze der Fraktionsarbeit

1.1. Wesen

Die Fraktion FDP-Liberale der Bundesversammlung ist der Zusammenschluss der eidgenössischen Parlamentarier, die dem freisinnig-liberalen Gedankengut verpflichtet sind. Sie besteht aus National- und Ständeräten¹. Die Fraktion ist ein Organ der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ und stützt ihre Arbeiten auf die Ziele sowie das Partei- und Wahlprogramm der FDP.Die Liberalen.

1.2. Name

Die Fraktion führt den Namen:

- › FDP-Liberale Fraktion
- › Groupe libéral-radical
- › Gruppo liberale radicale
- › Liberal Democrat Group

1.3. Ziel und Aufgaben

Ziel der Fraktionstätigkeit ist die Durchsetzung des freisinnig-liberalen Gedankengutes in der eidgenössischen Politik. Zu diesem Zweck pflegt die Fraktion eine enge Zusammenarbeit mit allen weiteren Organen der Partei FDP.Die Liberalen.

Die Fraktion bestimmt ihre Ziele für die Legislatur nach den Erneuerungswahlen für das eidgenössische Parlament. Die Legislaturziele werden jährlich anlässlich des Fraktionsseminars aktualisiert. Die Leader der Kommissionen erstatten quartalsweise Bericht über die Fraktionsarbeit.

Die Aufgaben der Fraktion sind mit Beschlussfassungen nicht abgeschlossen. Unter Wahrung der Freiheit der einzelnen Mitglieder hat sich die Fraktion um eine „beschlussfähige“ Behandlung und Entscheidung im Parlament zu bemühen und diese so zu organisieren, dass Bedeutung und Stärke der Fraktion zur Geltung kommen.

Es ist die Aufgabe der Fraktion, ihre Ideen und Leistungen der Bevölkerung zu kommunizieren.

2. Organisation der Fraktion

Die Fraktion konstituiert sich selbst. Ihre Organe und deren Aufgaben und Kompetenzen sind so zu gestalten, dass eine effiziente Arbeitsweise erleichtert wird.

Anlässlich der konstituierenden Sitzung der Fraktion vor dem Beginn einer neuen Legislatur sind sowohl die bisher amtierenden Fraktionsmitglieder, als auch die neugewählten, aber noch nicht vereidigten Fraktionsmitglieder mit vollen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fraktion.

2.1. Mitgliedschaft in der Fraktion

Mitglieder der Fraktion sind:

- › die Mitglieder der eidgenössischen Räte, die auf Vorschlag (resp. einer Liste) einer der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ angehörenden Partei gewählt wurden.
- › nicht der FDP.Die Liberalen angehörende Mitglieder der eidgenössischen Räte, sofern sie mit 2/3 der Stimmen aller Fraktionsangehörigen aufgenommen werden.

¹ Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird durchwegs die männliche Bezeichnung von Personen verwendet. Die entsprechenden Texte betreffen immer auch die weiblichen Angehörigen der genannten Personengruppen.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt aus der Fraktion kann mit schriftlicher Erklärung jederzeit erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Fraktionsvorstandes und erfordert eine 2/3-Mehrheit aller Fraktionsangehörigen. Vor dem Entscheid über den Ausschluss hat das Mitglied das Recht, angehört zu werden.

2.2. Präsenz

Die Fraktion und die einzelnen Fraktionsmitglieder erachten Präsenz in der Fraktion und in den Räten als wichtigen Erfolgsfaktor der Fraktionsarbeit.

- › Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates, der Kommissionen und der Fraktion teilzunehmen.
- › Vorhersehbare und unabwendbare Abwesenheiten im Rat ab einer Dauer von einem halben Tag sind vor Sessionsbeginn dem Fraktionssekretär zu melden.
- › Die Präsenz im Rat, in den Kommissionen und in der Fraktion untersteht einem Monitoring durch das Generalsekretariat der FDP.Die Liberalen.

2.3. Fraktionssitzung

2.3.1. Zusammensetzung

An der Fraktionssitzung nehmen alle Mitglieder der FDP.Die Liberalen der eidgenössischen Räte teil.

Zu den Fraktionssitzungen werden zudem eingeladen (ohne Stimmrecht):

- › Mitglieder des Bundesrates, sofern sie Mitglied der FDP.Die Liberalen sind;
- › Bundeskanzler und/oder Vizekanzler, sofern sie Mitglied der FDP.Die Liberalen sind;
- › Vizepräsidenten der Partei, die nicht Fraktionsmitglieder sind.

Zu den Fraktionssitzungen können auch Aussenstehende (Beamte, Experten, Mitglieder der Parteiorgane und -ausschüsse) vom Fraktionspräsidenten eingeladen werden.

2.3.2. Arbeitsweise

Der Fraktionspräsident leitet die Fraktionssitzung, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten.

Die Abstimmungen und Wahlen in der Fraktionssitzung erfolgen grundsätzlich nach dem Geschäftsreglement des Nationalrates.

Die Verhandlungen der Fraktion sind vertraulich. Über die Sitzungen führt ein Mitarbeiter des Generalsekretariates der FDP.Die Liberalen ein Protokoll, welches ebenfalls vertraulich ist.

2.3.3. Sachpolitische Fragen

In den Fraktionssitzungen erfolgt die Behandlung der Sessionsgeschäfte selektiv. Durch möglichst vorausschauende Planung ist die Fraktionsarbeit auf politisch relevante Schwerpunkte zu konzentrieren.

Während den Sitzungen sind reine Informationen und meinungsbildende Diskussionen möglichst klar zu trennen. Es werden auch keine Detailberatungen durchgeführt. Es ist eine Konzentration auf die wesentlichen und politisch umstrittenen oder heiklen Fragen anzustreben.

Zu diesem Zwecke behandelt die Fraktionssitzung ihre Geschäfte auf der Grundlage des Leadersystems (vgl. Anhang 1. Weisungen zum Leadersystem). Die Leader informieren jeweils die Fraktion.

2.3.4. Personelle Fragen

Die Fraktion entscheidet über folgende personelle Fragen:

- › Wahl des Fraktionsvorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten.
- › Nominationen für die Wahlen, für welche die Bundesversammlung zuständig ist.
Die Fraktion bereitet solche Wahlen sorgfältig vor, in dem sie Wahlvorschläge rechtzeitig einholt, Unterlagen beschafft und allfällige Vorstellungen organisiert.
- › Einsatz besonderer Wahlvorbereitungsausschüsse.

Die Fraktionsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

2.4. Prinzip der Geschlossenheit

Die Fraktionsmitglieder erachten Geschlossenheit als Erfolgsfaktor der Fraktionsarbeit und bekennen sich zu einer Kultur der Loyalität des einzelnen Fraktionsmitgliedes gegenüber der Gesamtfraktion. Sie anerkennen, dass es innerhalb der Fraktion eine gewisse Bandbreite an persönlichen Überzeugungen gibt und respektieren diese.

Zur Kultur der Loyalität gehört unter anderem:

- a. Die Unterstützung der Fraktionsziele für die laufende Legislatur.
- b. Die Unterstützung der Fraktionsentscheide im Rat, wenn diese von der absoluten Mehrheit der Fraktionsmitglieder gefällt wurden.
- c. Die Beachtung der Bestimmungen betreffend strategische Geschäfte (vgl. Kapitel 3.1)
- d. Im Falle von starken Divergenzen erarbeitet die Fraktion die im Rat einzunehmende Position im Dialog. Dabei berücksichtigt sie insbesondere ihre Legislaturziele.
- e. Bei Geschäften, die in der Fraktion nicht besprochen wurden, ist den schriftlichen Empfehlungen der Leader grundsätzlich zu folgen. Abweichende Positionen sollen rechtzeitig offengelegt und/oder die Diskussion der entsprechenden Geschäfte beantragt werden.
- f. Bei Unklarheiten im Ratssaal orientieren sich die Fraktionsmitglieder am Fraktionspräsidium.
- g. Die Fraktionsmitglieder nehmen nicht Einsitz in Co-Präsidien von gegnerischen Abstimmungskomitees. Ausnahmen werden mit dem Fraktionspräsidium besprochen.
- h. Vertreter der Minderheitsposition nehmen nicht an kontradiktorischen Debatten in Medien teil, an denen die FDP-Mehrheitsposition vertreten ist.
- i. Die Umsetzung dieser Regeln durch die Fraktion wird vom Fraktionssekretariat erfasst.

2.5. Fraktionsvorstand

2.5.1. Zusammensetzung

Der Fraktionsvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen (mit Stimmrecht):

- › dem Fraktionspräsidenten;
- › einem anderssprachigen ersten Vizepräsidenten;
- › dem Vorsitzenden der ständerätlichen Gruppe als zweiten Vizepräsidenten, sofern der Fraktionspräsident nicht dem Ständerat angehört;
- › den Büromitgliedern der FDP.Die Liberalen beider Räte;
- › dem Parteipräsidenten der FDP.Die Liberalen, sofern er der Fraktion angehört;
- › den Vizepräsidenten der FDP.Die Liberalen, sofern sie der Fraktion angehören;
- › mindestens 5 weiteren Mitgliedern unter Berücksichtigung der sprachlichen Minderheiten und Landesteile.

Falls der Fraktionspräsident dem Ständerat angehört, sind zwei verschiedensprachige Nationalräte als Vizepräsidenten zu wählen. Die Fraktion beschliesst in diesem Fall, welcher Vizepräsident im Büro des Nationalrat Einsitz nimmt.

Zu den Sitzungen des Fraktionsvorstandes werden folgende Personen eingeladen (ohne Stimmrecht):

- › Mitglieder des Bundesrates, die Mitglied der FDP, Die Liberalen sind;
- › der Bundeskanzler, sofern er Mitglied der FDP, Die Liberalen ist;
- › die Vizepräsidenten der FDP, Die Liberalen.

Der Fraktionsvorstand wird durch den Fraktionspräsidenten präsiert und, in seiner Abwesenheit, durch die Vizepräsidenten. Er tritt so oft als nötig zusammen, in der Regel aber vor jeder Fraktionssitzung.

Der Fraktionsvorstand wird von der Fraktion jeweils nach den Erneuerungswahlen für eine vierjährige Amtsperiode gewählt. Ausscheidende Mitglieder sind bei nächster Gelegenheit für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Der Fraktionsvorstand bestimmt, welche Organe der Fraktion bzw. der Partei seinen Sitzungen beiwohnen.

2.5.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand berät die Fraktionsstrategie und bereitet entsprechende Beschlüsse vor. Er zieht jeweils die zuständigen Leader der Kommissionen aus dem National- und Ständerat bei. Diese werden einmal pro Session in den Fraktionsvorstand eingeladen, um über für die Fraktion bedeutende Geschäfte zu orientieren („Tour d’Horizon“).

Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und sorgt für den Vollzug gefasster Beschlüsse. Für die Bearbeitung dringlicher oder weniger umstrittener Geschäfte kann er sich selbst als zuständig erklären. Er kann Einzelaufgaben an den Präsidenten oder an ein anderes Mitglied delegieren, insbesondere auch die organisatorische Überwachung bedeutsamer Geschäfte.

Der Fraktionsvorstand entscheidet in folgenden personellen Fragen:

- › Mitgliedschaft in ständigen und ad hoc-Kommissionen, sofern das Verfahren gemäss Ziffer 2.6 an ihn weitergezogen wird;
- › Bezeichnung der Kommissionsleader, sofern das Verfahren gemäss Ziff. 2.6 an ihn weitergezogen wird.

Über die durch den Vorstand in eigener Kompetenz behandelten Fragen ist die Fraktion in knapper, geeigneter Form zu informieren.

2.6. Mitgliedschaft und Leadersystem in parlamentarischen Kommissionen

Der Fraktionspräsident bestimmt zusammen mit den Vizepräsidenten aus der Mitte der Fraktion die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen. Dabei orientiert er sich insbesondere an folgenden Kriterien: Fachliche Kompetenz, angemessene Vertretung der (Sprach-) Regionen, parlamentarische Erfahrung (Anciennität), persönliche Interessen, und besondere Bedürfnisse der Partei.

Um eine möglichst ausgeglichene Berücksichtigung über lange Frist zu erreichen, führt das Fraktionssekretariat eine Zuteilungsliste.

Die Fraktionsmitglieder melden dem Fraktionssekretariat ihre Interessen; Dies begründet jedoch keinen Anspruch auf tatsächliche Berücksichtigung. Den Fraktionsmitgliedern steht ein Einspruchrecht gegen die sie direkt betreffenden Festlegungen des Fraktionspräsidenten beim Fraktionsvorstand zu. Der Fraktionsvorstand entscheidet abschliessend.

Die Kommissionsmitglieder bestimmen unter sich einen Leader pro Kommission und Delegation. In Streitfällen entscheidet der Fraktionsvorstand.

Die Aufgaben der Leader sind in den Weisungen zum Leadersystem geregelt, welche Bestandteil dieses Reglements sind (Anhang 1).

3. Fraktionsarbeit

3.1. Strategische Geschäfte

Der Fraktionsvorstand bezeichnet in der Regel in der vorsessionalen Vorstandssitzung jene Geschäfte, welche für die Identität und den Erfolg der Fraktion besonders wichtig sind und stellt der Fraktion einen entsprechenden Antrag („strategische Geschäfte“).

3.1.1. Umgang mit strategischen Geschäften

Vom Vorstand als strategisch bezeichnete Geschäfte werden zuerst in der Fraktion wie üblich behandelt. Am Schluss der Beratung entscheidet die Fraktion mit 2/3 Mehrheit (in Anwesenheit eines absoluten Mehrs der Fraktionsmitglieder), ob sie sie dem Antrag des Fraktionsvorstandes folgt.

Bei strategisch erklärten schliesst sich die Fraktionsminderheit der Fraktionsmehrheit an oder enthält sich zumindest der Stimme. Gegenstimmen sind nur aus Gewissensgründen möglich, wenn es um langjährige Kernpositionen des Fraktionsmitgliedes geht, mit welchen es in der Öffentlichkeit identifiziert wird, oder wenn sich das Fraktionsmitglied in seinen verfassungsmässigen Rechten tangiert sieht. Die Fraktion ist über darüber rechtzeitig zu informieren.

Fraktionsmitglieder, welche sich dem Fraktionsentscheid nicht anschliessen können, üben Zurückhaltung, insbesondere bei öffentlichen Äusserungen und persönlicher Profilierung mit der abweichenden Position.

Das Fraktionspräsidium erinnert die Fraktion periodisch an die laufenden strategischen Geschäfte einer Session.

3.2. Kommissionsarbeit

Die FDP-Leader der Kommissionen sind angehalten, in wichtigen Fragen von der Partei- und Fraktionsstrategie abweichendes Stimm- und Wahlverhalten sowie abweichende Anträge in der Kommissionsgruppe zu besprechen und bei Bedarf das Fraktionspräsidium zu informieren (vgl. Leaderweisungen, Anhang 1).

3.3. Leaderbericht

Die Leader sorgen für einen Leaderbericht inkl. politische Einschätzung und Abstimmungsempfehlung über die in den Fraktionssitzungen behandelten Geschäfte.

Der Fraktionssekretär erstellt in Zusammenarbeit mit den Leadern eine Abstimmungsempfehlung für sämtliche Geschäfte des National- und Ständerats, welche in der Fraktion nicht zu besprechen sind.

3.4. Informationsveranstaltungen

Fraktionsmitglieder bemühen sich um eine regelmässige Teilnahme an den Anlässen der Partei.

3.5. Fraktionsvorstösse

Fraktionsvorstösse dienen dazu, die Schwerpunkte der Fraktion oder Positionen der Partei sichtbar zu machen. Die Mitglieder der zuständigen Kommissionen werden dabei konsultiert und informiert. Sie haben kein Vetorecht, sollen aber ihre Position äussern.

Vorstösse werden mit einem qualifizierten Mehr von mindestens 2/3 der Anwesenden zu Fraktionsvorstössen erklärt.

3.6. Einigungskonferenz

Vor Einigungskonferenzen entscheiden die Leader beider Räte zusammen mit einem Mitglied des Fraktionspräsidiums, wer die Fraktion in der Einigungskonferenz vertritt. Bei politisch bedeutsamen Themen bestimmen die Mitglieder der Kommissionen beider Räte zusammen mit dem Fraktionspräsidium die politische Haltung der Fraktion.

4. Sanktionen

Fraktionsmitglieder, welche gegen diese Regeln verstossen, werden vom Fraktionspräsidium gemahnt. Für weitere Massnahmen ist der Fraktionsvorstand zuständig.

5. Spezialausschüsse der Fraktion

Für die vorbereitende Behandlung von schwerwiegenden personellen Entscheiden der Fraktion kann die Fraktion auf Vorschlag des Vorstandes Spezialausschüsse einsetzen. In besonderen sachpolitischen Fragen langfristigen Charakters können Spezialausschüsse von Fall zu Fall eingesetzt werden. Die Koordination mit der Partei ist zu gewährleisten.

Bei personellen Fragen lösen sich diese Ausschüsse nach dem Entscheid der Fraktion oder der Bundesversammlung auf, bei Sachaufgaben nach entsprechender Aufgabenerfüllung oder beim Übergang ins Leader- oder Kommissionssystem.

5.1. Fraktionsgruppe der Mitglieder des Ständerates

Die Mitglieder des Ständerates bilden für bestimmte, ihren Rat betreffende Fragen eine eigene Fraktionsgruppe, die sich selbst konstituiert. Diese ist eine Untergruppe der FDP-Liberale Fraktion. Sofern deren Geschäfte von besonderer politischer Tragweite sind, sind sie vor der endgültigen Beschlussfassung im Fraktionsvorstand vor zu besprechen.

5.2. Rechnungsrevisoren

Die Fraktion wählt einen Revisor für die Dauer von zwei Jahren. Der Revisor prüft jährlich die Rechnung der Fraktion und erstattet einen knappen Bericht.

5.3. Zusammenarbeit Fraktion und Generalsekretariat

Der Generalsekretär ist für die politische Koordination zwischen Fraktion und Partei verantwortlich. Für die politische Unterstützung der Fraktionsarbeit stellt er der Fraktion je nach Themenbereich den entsprechenden Sachbearbeiter zur Verfügung.

Für eine begrenzte persönliche Unterstützung der einzelnen Fraktionsmitglieder aus den anderen Sprachbereichen stellt das Generalsekretariat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine entsprechende Unterstützung zur Verfügung.

6. Zusammenarbeit Fraktion - Partei

Die Mitglieder der Fraktion erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Ziele sowie des Wahl- und Parteiprogramms der FDP. Die Liberalen. Zu diesem Zweck, und um auch in Einzelfragen möglichst grosse Geschlossenheit zwischen der Politik der Fraktion und der Partei zu erzielen, wird eine enge personelle und sachliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung, Information und Realisierung zwischen den Fraktions- und Parteiorganen angestrebt.

Die personelle Verbindung zwischen Fraktion und Partei ist durch Vertretung der Fraktion in den Parteiorganen, durch Vertretung der Partei im Fraktionsvorstand und über das Generalsekretariat zu gewährleisten. Es ist für eine angemessene Mitarbeit von Fraktionsmitgliedern in den Parteiausschüssen zu sorgen.